



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

DRINGEND!

Zahl: 8.100/65-IV/6/88

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird;

Begutachtungsverfahren.

An die

Gesetzentwurf	
Zl.	83 -GE/1988
Datum	10. 12. 1988
Verteilt.....	

Kanzlei des Präsidenten des National-
rates

St. Orlitzwanger

Parlament

1017 W I E N

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich mitzuteilen,
daß der beiliegende Gesetzesentwurf für eine Novelle zum
Volksbegehrensgesetz 1973 mit der in Ablichtung beigelegten
Note zur Begutachtung versendet wird.

Aus diesem Anlaß werden 25 Exemplare des Gesetzesentwurfs
samt Erläuterungen zur do. Kenntnisnahme übermittelt.

Beilagen

13. Dezember 1988

Der Bundesminister:

B L E C H A

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wuer

*Ende der B-Frist 25.1.1989
(Fr Winter)*

Bundesgesetz vom
mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 116/1977, 518/1981 und 233/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 lautet:

" Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist beim Bundesminister für Inneres zu beantragen. Das Volksbegehren muß eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden."

2. § 3 Absatz 4 lit. a lautet:

" a) den Text des Volksbegehrens in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung."

3. § 8 Absätze 1 und 4 lauten:

" (1) Die Beschaffung und Versendung der für das Eintragungsverfahren notwendigen Eintragungslisten und der zur Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 1, letzter Satz, erforderlichen Texte des Volksbegehrens obliegt dem Bundesministerium für Inneres; die Kosten hiefür hat - unbeschadet des Abs. 4 - der Bund zu tragen."

" (4) Die Antragsteller oder ihr Bevollmächtigter haben an den Bund einen Beitrag für die Beschaffung und Versendung der Eintragungslisten und Texte des Volksbegehrens in der Höhe von 30 000 S zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Mitteilung gemäß Abs. 2 beim Bundesministerium für Inneres bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, ist kein Eintragungsverfahren durchzuführen."

- 2 -

4. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Ist ein Eintragungsverfahren durchzuführen, so hat die Eintragungsbehörde unter Berufung auf die im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlichte Entscheidung des Bundesministers für Inneres (§ 5) in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag, unverzüglich zu verlautbaren, daß die Stimmberchtigten innerhalb der vom Bundesminister für Inneres gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzten Frist von einer Woche in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehr durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift in die Eintragungslisten erklären können. In gleicher Weise sind auch die Eintragungsorte, an denen die Eintragungslisten aufliegen, sowie die Tagesstunden (Eintragungszeit), während welcher die Eintragungen vorgenommen werden können, zu verlautbaren. An jedem Eintragungsort ist von der Eintragungsbehörde der Text des Volksbegehrens, der den Gegenstand des Volksbegehrens bildet, an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen."

5. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Dem Stimmberchtigten ist vor der Eintragung die Bestimmung des § 11 Abs. 1 zur Kenntnis zu bringen. Nach der Stimmabgabe hat sich die Eintragungsbehörde im Beisein des Stimmberchtigten von der Vollständigkeit und der Richtigkeit der Eintragung zu überzeugen, den Stimmberchtigten auf allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, hinzuweisen und diesem die Verbesserung seiner Eintragung zu ermöglichen."

6. In der Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 (Wortlaut des "Antrages auf Einleitung eines Volksbegehrens") lautet Absatz A:

"Gemäß § 3 Abs. 1 des Volksbegehrengesetzes 1973, BGBl. Nr. 344 in der Fassung BGBl. Nr./19..., wird die Einleitung des

- 3 -

Verfahrens für ein Volksbegehren mit folgendem Wortlaut beantragt: (Folgt der Text des Volksbegehrens in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung)."

7. In der Anlage 2 zu § 4 Absatz 1 ("Muster einer Unterstützungs-erklärung") lautet der 1. Satz der Unterstützungserklärung: "Der Gefertigte (Vor- und Familienname), geb..am, wohnhaft in unterstützt hiermit den Antrag auf Ein-leitung des Verfahrens für ein Volksbegehren betreffend folgende, durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit:"

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.
(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

V o r b l a t t

Ziel: Artikel 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 341/1988, wird dahingehend geändert, daß ein Volksbegehren keinen ausformulierten Gesetzentwurf mehr enthalten muß. Es sollen demnach auch Volksbegehren ohne Gesetzungsvorschlag, denen jedoch das Verlangen zugrunde liegt, daß der Nationalrat in einer bestimmten Angelegenheit einen Gesetzbeschuß faßt, zugelassen werden.

Durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Volksbegehrungsgesetz 1973 soll dieses den geänderten verfassungsrechtlichen Voraussetzungen angepaßt werden.

Darüberhinaus wird die Anfügung eines § 10 Abs. 4 vorgeschlagen, wodurch die Eintragungsbehörde im Eintragungsverfahren verpflichtet werden soll, den Stimmberechtigten auf allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, hinzuweisen und diesem die Verbesserung seiner Eintragung zu ermöglichen.

Inhalt: Ersatz der Bestimmung, daß ein Volksbegehren einen ausformulierten Gesetzentwurf zu enthalten hat, durch die Regelung, daß es sich auch um eine (einfache) Anregung handeln kann.

Normierung einer Anleitungspflicht der Eintragungsbehörde, um ungültige Eintragungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Kosten: Die vorliegende Novelle läßt grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten bei der Durchführung eines Volksbegehrens erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Artikel 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 341/1988 sah bisher vor, daß ein Volksbegehren in Form eines Gesetzesentwurfs gestellt werden muß. Volksbegehren ohne Gesetzesvorschlag, denen jedoch das Verlangen zu grunde lag, daß in einer bestimmten durch Bundesgesetz zu regelnden Angelegenheit der Nationalrat einen Gesetzesbeschluß faßt, waren demnach nicht zulässig. Art. 41 Abs. 2 B-VG wird nunmehr dahingehend geändert, daß auch solche Volksbegehren möglich werden. Daneben wird es jedoch auch künftig - wie bisher - zulässig sein, Volksbegehren einen bereits ausformulierten Gesetzentwurf zugrunde zu legen.

Diese Änderung der Verfassungsrechtslage erfordert eine entsprechende Anpassung der einfachgesetzlichen Bestimmungen des Volksbegehrengesetzes 1973.

Durch die Anfügung eines § 10 Abs. 4 soll die Eintragungsbehörde im Eintragungsverfahren verpflichtet werden, den Stimberechtigten auf allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, hinzuweisen und diesem die Verbesserung seiner Eintragung zu ermöglichen.

Zusätzliche Kosten bei der Durchführung von Volksbegehren sind bei Inkrafttreten der vorliegenden Novelle nicht zu erwarten. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 1 B-VG.

Wegen mangelnder Integrationsrelevanz von Wahlangelegenheiten und damit im Zusammenhang stehender Materien kann der Konformitätshinweis auf europäische Regelungen entfallen.

- 2 -

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zur Ziffer 1:

Der vorgeschlagene Wortlaut entspricht der Neufassung des Artikels 41 Abs. 2, zweiter Satz B-VG.

Zu den Ziffern 2, 3 und 4:

Da der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens keinen ausformulierten Gesetzestext mehr enthalten muß, ist es erforderlich, § 3 Abs. 4 lit. a entsprechend zu ergänzen.

Da in dieser Bestimmung erläutert wird, was unter dem Ausdruck "Text des Volksbegehrens" zu verstehen ist, erscheint in den §§ 8 und 9 eine allfällige Einfügung der Worte "in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung" entbehrlich.

Zur Ziffer 5:

Erfahrungen im Zusammenhang mit den zuletzt durchgeföhrten Volksbegehren lassen es zielführend erscheinen, eine Verpflichtung des beim Eintragungsverfahren anwesenden Gemeindeorganes zur Information des Eintragungswilligen hinsichtlich der einzelnen Bestandteile der Eintragung festzulegen. Weiters soll die Verpflichtung geschaffen werden, die Angaben des Eintragungswilligen auf der Eintragungsliste gleich nach der Eintragung in Anwesenheit dieser Person einer sofortigen Überprüfung zu unterziehen, um eine vollständige und damit rechtsgültige Eintragung zu ermöglichen.

Zu den Ziffern 6 und 7:

Die Änderung der beiden Anlagen ("Muster für den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens" und "Muster für Unterstützungs-erklärungen") ist im Hinblick auf die Änderung des § 3 Abs. 1 und 4 lit. a erforderlich.

Zu Artikel II:

Zur Ziffer 1:

Da die Neufassung des Artikels 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 mit 1. Juli 1989 wirksam werden soll, wird dieser Termin auch für das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes gewählt.

Zur Ziffer 2:

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel.

Bundesgesetz vom,
mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973
geändert wird

Textgegenüberstellung

Vollständig neu gefaßte sowie neu eingefügte Vorschriften sind durch einen seitlich angebrachten senkrechten Strich, teilweise Änderungen (z.B. geänderte oder neu eingefügte Sätze innerhalb eines Absatzes, Änderungen von Zitierungen etc.) durch Unterstreichen ersichtlich gemacht.

Volksbegehrensgesetz 1973

Abzuändernder Text

§ 3. (1) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist beim Bundesminister für Inneres zu beantragen. Ein Antrag darf jeweils nur ein Volksbegehren in der Form eines Gesetzentwurfs enthalten.

(2)

(3)

(4) Der Antrag hat weiters zu enthalten:

a) das Volksbegehren in Form eines Gesetzentwurfs,

Neuer Text

§ 3. (1) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist beim Bundesminister für Inneres zu beantragen. Das Volksbegehren muß eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.

(2)

(3)

(4) Der Antrag hat weiters zu enthalten:

a) den Text des Volksbegehrens in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung,,

§ 8.(1) Die Beschaffung und Versendung der für das Eintragungsverfahren notwendigen Eintragungslisten und der zur Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 1, letzter Satz, erforderlichen Gesetzentwürfe obliegt dem Bundesministerium für Inneres; die Kosten hiefür hat - unbeschadet des Abs. 4 - der Bund zu tragen.

(2)

(3)

(4) Die Antragsteller oder ihr Bevollmächtigter haben an den Bund einen Beitrag für die Beschaffung und Versendung der Eintragungslisten und Gesetzentwürfe in der Höhe von 30000 S zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Mitteilung gemäß Abs. 2 beim Bundesministerium für Inneres bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, ist kein Eintragungsverfahren durchzuführen.

§ 9.(1) Ist ein Eintragungsverfahren durchzuführen, so hat die Eintragungsbehörde unter Berufung auf die im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlichte Entscheidung des Bundesministers für Inneres (§ 5) in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag, unverzüglich zu verlautbaren, daß die Stimmrechtingen innerhalb der vom Bundesminister für Inneres gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzten Frist

§ 8. (1) Die Beschaffung und Versendung der für das Eintragungsverfahren notwendigen Eintragungslisten und der zur Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 1, letzter Satz, erforderlichen Texte des Volksbegehrens obliegt dem Bundesministerium für Inneres; die Kosten hiefür hat - unbeschadet des Abs. 4 - der Bund zu tragen.

(2)

(3)

(4) Die Antragsteller oder ihr Bevollmächtigter haben an den Bund einen Beitrag für die Beschaffung und Versendung der Eintragungslisten und Texte des Volksbegehrens in der Höhe von 30000 S zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Mitteilung gemäß Abs. 2 beim Bundesministerium für Inneres bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, ist kein Eintragungsverfahren durchzuführen.

§ 9.(1) Ist ein Eintragungsverfahren durchzuführen, so hat die Eintragungsbehörde unter Berufung auf die im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlichte Entscheidung des Bundesministers für Inneres (§ 5) in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag, unverzüglich zu verlautbaren, daß die Stimmrechtingen innerhalb der vom Bundesminister für Inneres gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzten Frist

- 3 -

von einer Woche in den Entwurf des Gesetzes, dessen Erlassung begehrt wird, Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift in die Eintragungslisten erklären können. In gleicher Weise sind auch die Eintragungsorte, an denen die Eintragungslisten aufliegen, sowie die Tagesstunden (Eintragungszeit) während welcher die Eintragungen vorgenommen werden können, zu verlautbaren. An jedem Eintragungsort ist von der Eintragungsbehörde der Entwurf des Gesetzes, das Gegenstand des Volksbegehrens ist, an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

von einer Woche in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift in die Eintragungslisten erklären können. In gleicher Weise sind auch die Eintragungsorte, an denen die Eintragungslisten aufliegen, sowie die Tagesstunden (Eintragungszeit), während welcher die Eintragungen vorgenommen werden können, zu verlautbaren. An jedem Eintragungsort ist von der Eintragungsbehörde der Text des Volksbegehrens, der den Gegenstand des Volksbegehrens bildet, an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 10.

§ 10.

(4) Dem Stimmberchtigten ist vor der Eintragung die Bestimmung des § 11 Abs. 1 zur Kenntnis zu bringen. Nach der Stimmabgabe hat sich die Eintragungsbehörde im Beisein des Stimmberchtigten von der Vollständigkeit und der Richtigkeit der Eintragung zu überzeugen, den Stimmberchtigten auf allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, hinzuweisen und diesem die Verbesserung seiner Eintragung zu ermöglichen.